

**RS OGH 1982/4/27 5Ob24/82,  
5Ob64/93, 1Ob66/01i (1Ob67/01m),  
5Ob102/08y, 5Ob17/15h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1982

## Norm

ABGB §1078

## Rechtssatz

Ein Vorkaufsrecht, das vereinbarungsgemäß auch für die Veräußerungsart der Schenkung gelten soll, kann in einem solchen Fall nicht ausgeübt werden, wenn kein objektiver Wertmaßstab festgelegt wurde. Das Vorkaufsrecht ist aber in einem solchen Fall auf den Beschenkten zu übertragen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 24/82  
Entscheidungstext OGH 27.04.1982 5 Ob 24/82  
Veröff: SZ 55/57 = EvBl 1982/159 S 519
- 5 Ob 64/93  
Entscheidungstext OGH 22.09.1993 5 Ob 64/93  
Beisatz: Mit eingehender Auseinandersetzung zur Kritik von Bydlinski und Aicher. (T1)
- 1 Ob 66/01i  
Entscheidungstext OGH 30.03.2001 1 Ob 66/01i  
Auch; Beisatz: Die Ausdehnung bedarf neben einer besonderen Vereinbarung auch der Festlegung des Einlöschungspreises schon bei Einräumung des Vorkaufsrechts. (T2); Beisatz: Ist dies nicht der Fall und kann die von Dritten gebotene Gegenleistung nicht durch einen Schätzwert ausgeglichen werden, so kann der Berechtigte das (erweiterte) Vorkaufsrecht nicht ausüben. Unter "Gegenleistungen, die sich durch einen Schätzwert nicht ausgleichen lassen" im Sinn des von der Lehre hier analog angewendeten § 1077 Satz 2 ABGB sind sowohl unschätzbare Leistungen zu verstehen wie auch schätzbare, die ohne Interessenverletzung des Vorkaufspflichtigen nicht in Geld ausgleichbar sind. (T3)
- 5 Ob 102/08y  
Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 102/08y  
Beisatz: Hier: Ein bestimmbarer Preis (ein Drittel des Verkehrswerts) wurde vertraglich festgelegt. (T4)
- 5 Ob 17/15h  
Entscheidungstext OGH 19.06.2015 5 Ob 17/15h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0020204

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

11.08.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)